

Checkliste: Was muss ich als Hinterbliebener tun, wenn jemand verstorben ist?

Erst kommt der Schock, dann die Trauer. Einen geliebten Menschen für immer zu verlieren, gehört zu den schwierigsten Situationen, denen wir uns im Leben stellen müssen. Doch Angehörige und Hinterbliebene stehen nicht nur vor der Frage, wie sie mit dem Verlust umgehen. Sie müssen auch die letzten Angelegenheiten des Verstorbenen regeln – einige Dinge erfordern dabei schnelles Handeln. Unsere Checkliste zeigt, was Sie wann tun müssen.

1 Darum müssen Sie sich umgehend kümmern

Lassen Sie eine Todesbescheinigung ausstellen

Die Todesbescheinigung – landläufig auch als Totenschein bezeichnet – benötigen Sie, um später die Sterbeurkunde beantragen zu können. Ist der Angehörige im **Krankenhaus, Hospiz oder Pflegeheim** verstorben, wird dort auch die Bescheinigung ausgefertigt. Bei einem Sterbefall **zu Hause** müssen Sie einen Arzt rufen. Er stellt die Todesbescheinigung nach einer Leichenbeschau aus.

Stellen Sie alle wichtigen Dokumente zusammen

Ein Todesfall bedeutet für die Angehörigen auch immer einen hohen bürokratischen Aufwand. Sichten Sie deshalb umgehend alle Dokumente des Verstorbenen und stellen Sie die wichtigsten Unterlagen zusammen. Hat der Verstorbene ein **Testament** gemacht und zu Hause – und nicht bei einem Notar – aufbewahrt, müssen Sie dieses umgehend dem zuständigen Nachlassgericht übergeben. Andernfalls wird das Nachlassgericht von sich aus an die Erben herantreten.

Folgende Dokumente sind wichtig:

- Testament
- Organspende-Ausweis
- Vorsorgevertrag mit Bestattungsunternehmen
- Personalausweis
- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde
- Versichertenkarte der Krankenkasse
- Aktuelle Renteninformation
- Versicherungsverträge

Info:

Meist werden nicht alle Dokumente vorhanden sein. So besaßen zum Beispiel im Jahr 2014 laut Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) nur 28 Prozent der Deutschen einen Organspende-Ausweis. Auch ein Vorsorgevertrag mit einem Bestattungsunternehmen stellt eher die Ausnahme denn die Regel dar.

Benachrichtigen Sie enge Verwandte und Freunde

Alle Angehörigen des Verstorbenen sollten informiert werden. Zu den Angehörigen gehören die **unmittelbaren Verwandten** wie Kinder, Geschwister und gegebenenfalls Eltern, aber auch Ehepartner und eingetragene Lebenspartner. Zudem sollten Sie ebenfalls die **engsten Freunde** und sonstige **Vertrauenspersonen** benachrichtigen, am besten per Telefon. Innerhalb der Familie sollte dann das weitere Vorgehen abgesprochen und gegebenenfalls Aufgaben verteilt werden.

Info:

War der Verstorbene berufstätig, sollten Sie umgehend den Arbeitgeber verständigen. Beim Tod eines Elternteils, des Ehepartners oder eines Kindes haben Sie Anspruch auf Sonderurlaub.

Beauftragen Sie einen Bestatter

Neben all den anderen Dingen müssen Sie sich auch um die angemessene Beisetzung des Verstorbenen kümmern. Daher sollten Sie möglichst schnell einen geeigneten Bestatter auswählen. Dieser muss **binnen 36 Stunden** nach dem Todeszeitpunkt den Leichnam aus dem Krankenhaus, aus dem Pflegeheim oder von Zuhause abholen und in die Leichenhalle überführen. Länger darf der Tote auch nicht zu Hause aufgebahrt werden. Die Kosten für die Beisetzung, sofern der Verstorbene nicht bereits dafür vorgesorgt hat, trägt der gesetzliche Erbe beziehungsweise die Erben.

Prüfen Sie zunächst, ob der Verstorbene einen sogenannten **Bestattungsvorsorgevertrag** abgeschlossen hat. Darin sind bereits der Ablauf und die Details der Beisetzung mit einem bestimmten Bestattungsunternehmen geregelt. Besteht ein derartiger Vertrag, muss der entsprechende Bestatter informiert werden.

Ansonsten können Sie den Bestatter frei wählen. Mit diesem besprechen Sie die Einzelheiten von Trauerfeier und Beisetzung. So legen Sie zum Beispiel fest, um welche Bestattungsform es sich handeln soll: Bestattung im Sarg oder in der Urne, See- oder Friedwaldbestattung? Für welche Art Sie sich auch entscheiden – beachten Sie, dass diese dem Verstorbenen angemessen und in einer würdigen Form erfolgen sollte.

Tipp:

Wenn Sie nicht in der Lage sind, selbst einen Bestatter zu suchen, können Sie auch jemand anderen bitten, dies für Sie zu übernehmen. Bindende Aufträge können aber nur Familienangehörige erteilen. Alternativ können Sie für Freunde oder Vertrauenspersonen auch eine entsprechende Vollmacht ausstellen.

Informieren Sie Unfallversicherung, Sterbegeldversicherung und Lebensversicherungen

Die **Unfallversicherung** müssen Sie **binnen zwei Tage** (48 Stunden), die **Sterbegeld-** und alle **Lebensversicherungen** (Kapital- und Risikolebensversicherung) binnen **drei Tage** (72 Stunden) über den Todesfall informieren. Die Frist zählt ab dem Zeitpunkt, an dem Sie Kenntnis vom Tod des Versicherten erlangt haben. Ein **Telefonanruf** reicht in der Regel zur Wahrung der Informationspflicht aus.

Info:

Bei dieser Gelegenheit teilt Ihnen die Versicherung mit, welche Unterlagen zur weiteren Prüfung des Versicherungsfalls benötigt werden. Die Versicherungsverträge müssen Sie in der Regel als Original einschicken, den Rest als Kopie.

2 Darum müssen Sie sich in den ersten Tagen kümmern

Beantragen Sie die Sterbeurkunde

Die Sterbeurkunde müssen Sie spätestens am dritten Werktag, der auf den Sterbetag folgt, beantragen. Zuständig ist dafür immer das **Standes- oder Bürgeramt am Sterbeort**. In jedem Fall benötigen Sie den Totenschein sowie den Personalausweis des Verstorbenen. Zusätzlich benötigen Sie weitere Dokumente, die aber vom **Familienstand** abhängen:

- War der Verstorbene **ledig**, müssen Sie seine Geburtsurkunde oder eine aktuelle beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch vorlegen.
- Bei **Verheirateten** benötigen Sie die Heiratsurkunde (oder die Abschrift aus dem Familienbuch).
- Bei **Geschiedenen** sind die Heiratsurkunde und das rechtskräftige Scheidungsurteil (oder eine Abschrift aus dem Familienbuch mit Scheidungsvermerk) vonnöten.
- Bei **Verwitweten** müssen Sie neben der Heiratsurkunde auch die Sterbeurkunde des Ehepartners vorlegen.
- Bei **Lebenspartnerschaften** sind die entsprechenden Lebenspartnerschafts- beziehungsweise Auflösungsurkunden vorzulegen.

Tipp:

Lassen Sie sich 5 bis 10 Exemplare der Sterbeurkunde ausfertigen, denn Sie müssen bei vielen Ämtern und Unternehmen Originale einreichen oder vorlegen.

Organisieren Sie die Trauerfeier und Bestattung

Sofern Sie nicht vieles (oder alles) dem Bestattungsunternehmen überlassen wollen, müssen Sie sich nun Gedanken zur Trauerfeier und Bestattung machen. Da in einigen Familien dieses Thema **ein Tabu darstellt**, können nur wenige auf schriftliche Willensäußerungen des Verstorbenen zurückgreifen. Sprich: Man weiß nicht genau, wie sich der Tote seine Beerdigung gewünscht hätte, welche Blumen und welche Musik er hätte haben wollen. In solch einem Fall liegt es also ganz bei Ihnen, **genaue Absprachen** mit dem Gemeindepfarrer oder einem Trauerredner zu treffen, eine Gärtnerei mit Blumenschmuck und Trauerkränzen zu beauftragen und geeignete Musik auszuwählen.

Steht der Termin für die Bestattung fest, kann man Tische für den Leichenschmaus in einem nahegelegenen Restaurant buchen. Der „**Leichenschmaus**“ hat eine lange Tradition und soll die Angehörigen in dem Gefühl bestärken, dass sie nicht allein mit ihrer Trauer sind. In der lokalen Presse können Sie eine **Traueranzeige** aufgeben und gegebenenfalls auch den Beisetzungstermin bekanntgeben – sollte die Beisetzung nur in engstem Familienkreis stattfinden, verzichten Sie darauf.

Beantragen Sie einen Erbschein

Erben benötigen bei verschiedenen Gelegenheiten einen Nachweis, dass sie auch tatsächlich diese Stellung innehaben. Zum Beispiel, um auf ein Konto des Verstorbenen zugreifen zu können. Hat der Verstorbene ein **Testament** bei einem Notar oder einem Nachlassgericht hinterlegt, genügt meist eine beglaubigte Abschrift. Sowohl, wenn das vorhandene Testament inhaltlich fragwürdig ist, als auch bei allen Angelegenheiten rund um Immobilien reicht diese Abschrift in der Regel nicht aus.

In diesen Fällen und wenn es kein Testament gibt, benötigt man einen **Erbschein**. Er wird beim Notar oder in der Nachlassabteilung des zuständigen Amtsgerichts beantragt. Sie müssen dafür Ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen, dazu die Sterbeurkunde des Verstorbenen, gegebenenfalls die Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde, Geburtsurkunden aller lebenden Erben sowie Geburts- und Sterbeurkunden aller bereits verstorbenen Erben.

Info:

Je nach Höhe des Nachlasswertes belaufen sich die Kosten für einen Erbschein auf einen drei- bis vierstelligen Betrag.

Kündigen Sie die Wohnung des Verstorbenen

Lebte der Verstorbene in einer Mietwohnung? Dann endet der Mietvertrag nicht automatisch, sondern läuft weiter. Die Wohnung kann nur im Rahmen der **gesetzlichen Kündigungsfrist von drei Monaten** gekündigt werden. So lange müssen die Erben auch die Miete weiterzahlen. Kündigen Sie bis zum dritten Werktag eines Monats, wird der laufende Monat noch in der Kündigungsfrist berücksichtigt. Ab dem vierten Werktag beginnt die Frist erst zum 1. Tag des Folgemonats.

Info:

Lebte der Verstorbene mit seinem Ehe- oder Lebenspartner in einem gemeinsamen Haushalt, geht das Mietverhältnis nach dem Tod automatisch auf den Partner über.

Räumen Sie im Pflegeheim das Zimmer des Verstorbenen

Mit dem Sterbetag endet auch der Vertrag mit dem Pflegeheim, in dem der Verstorbene bis dato lebte. Wie lange die persönlichen Sachen **aufbewahrt** werden, wird von Heim zu Heim **unterschiedlich geregelt**. Dies ist meist im Vertrag genauer festgelegt, andernfalls sollte man individuell mit der Heimleitung einen **Termin vereinbaren**. Zu diesem müssen dann alle Habseligkeiten – Möbelstücke, Bilder, Bücher, persönliche Gegenstände etc. – ausgeräumt werden.

3 Darum müssen Sie sich in den nächsten Wochen kümmern

Informieren Sie alle übrigen Versicherungen

Mit dem Tod des Versicherungsnehmers enden nur wenige Versicherungen, die er abgeschlossen hat, zum Beispiel die **Unfall-** oder **Lebensversicherungen** oder eine **private Krankenversicherung**. Die **Hausratversicherung** läuft maximal noch zwei Monate weiter. Nur, wenn ein Erbe die Wohnung übernimmt, besteht noch länger Versicherungsschutz. Bei der **privaten Haftpflichtversicherung** wird die Familie in der Regel bis zur nächsten Beitragszahlung durch den alten Vertrag geschützt. Wird die Prämie weitergezahlt, geht die Familienversicherung auf den Partner über.

Tipp:

Bereits gezahlte Prämien für Verträge werden anteilig erstattet – allerdings erst ab dem Tag, an dem der Versicherer Kenntnis über den Todesfall erlangt hat. Daher sollten Sie zügig alle Versicherungen informieren und die Verträge gegebenenfalls kündigen.

Beantragen Sie eine Witwen-/Witwerrente

Die gesetzliche Rentenversicherung zahlt die **Hinterbliebenenrente nur auf Antrag**. Innerhalb der ersten drei Monate nach dem Todesfall, dem sogenannten Sterbevierteljahr, wird die Rente des Verstorbenen in voller Höhe an den Partner ausgezahlt, und das unabhängig vom eigenen Einkommen. Grundlage für die Rentenberechnung ist entweder die bisherige Höhe, sofern der Verstorbene bereits eine Rente erhielt, oder die bis dato gesammelten Ansprüche. Diese **Notfall-Summe** können Sie über den Rentenservice der Deutschen Post beantragen. Anschließend wird die Rentenversicherung die genaue Höhe der Witwen-/Witwer- beziehungsweise Waisenrente berechnen.

Informieren Sie die Krankenkasse und Pflegeversicherung

Benachrichtigen Sie die zuständige Krankenkasse über den Todesfall. Sie wird den Verstorbenen dann von der **Kranken-** sowie von der **Pflegeversicherung abmelden**. Bei der **Familienversicherung** besteht eine Besonderheit: Verstirbt der Hauptversicherte, endet bei dieser Versicherungsform auch die Krankenversicherung für die mitversicherten Familienmitglieder. Sie haben aber drei Monate Zeit, entweder den bisherigen Vertrag zu übernehmen oder in eine neue Krankenkasse zu wechseln. Während dieser Zeit besteht in jedem Fall ein Versicherungsschutz.

Kündigen Sie Mitgliedschaften und Abonnements

Verschaffen Sie sich einen Überblick über alle laufenden Kosten des Verstorbenen, zum Beispiel, indem Sie die **Kontoauszüge der vergangenen 12 Monate durchsehen**. Kündigen Sie alle Mitgliedschaften und Dienstleistungen, die nicht mehr benötigt werden, oder lassen Sie diese gegebenenfalls auf jemand anderen umschreiben.

- Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden
- Regelmäßige Lieferungen und Dienstleistungen (Lebensmittel, Haushaltshilfen, Gartenpflege usw.)
- Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften
- Abonnements von Onlinediensten (Onlinespeicher, Musik- und Video-Streaming, Software etc.)

Tipp:

Hatte der Verstorbene bereits eine Reise oder größere Anschaffungen geplant, müssen Sie auch solche Aufträge stornieren. Folgende **Verträge**, die der Verstorbene abgeschlossen hat, müssen ebenfalls gekündigt oder auf Angehörige, die im selben Haushalt leben, umgemeldet werden:

- Festnetztelefon
- Mobilfunk
- Internet
- Kabelfernsehen
- Stromversorgung
- Gasversorgung
- Rundfunkbeitrag

Melden Sie das Auto ab

Wer ein Auto erbt, muss sich schnellstmöglich Gedanken machen, was aus diesem werden soll. Rasches Handeln ist gefragt, gehen mit dem Fahrzeug doch auch alle **Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer** über. Solange nicht klar ist, was mit dem Auto geschehen soll, empfiehlt sich eine **Stilllegung**. Dies ist auch vorübergehend möglich. So kann man in aller Ruhe über das weitere Vorgehen nachdenken und beispielsweise entscheiden, ob und wie das **Auto verkauft werden** soll. Gerade bei Erbgemeinschaften ist das von Vorteil, müssen doch alle Erben dem Verkauf zustimmen.

Info:

Voraussetzung für die Stilllegung ist, dass das Fahrzeug auf einem Grundstück sicher abgestellt werden kann. Auf öffentlichen Straßen darf es nicht geparkt werden.

Wenn Sie das geerbte Auto selber nutzen wollen, müssen Sie es umgehend **bei der Zulassungsstelle auf Ihren Namen ummelden**. Damit geht auch die Kfz-Versicherung auf Sie über. Sie müssen den Versicherer über die Umschreibung informieren, woraufhin auch die Prämie anhand der veränderten Risikofaktoren – zum Beispiel anhand Ihrer Einstufung bei der Schadenfreiheitsklasse oder Ihres Wohnorts – neu berechnet wird. Bei einer Prämienhöhung haben Sie **kein Sonderkündigungsrecht**, sondern dürfen erst zum Ablauf des Versicherungsjahres ordentlich kündigen.

Informieren Sie das Finanzamt

Wer erbt, muss unter Umständen **Erbschaftssteuer** zahlen. Während für nahe Familienangehörige recht hohe Freibeträge für Geld-, Sach- und Immobilienwerte bestehen, sieht die Sache für Nicht-Verwandte oder unverheiratete Partner anders aus. Dennoch muss in jedem Fall **das zuständige Finanzamt informiert werden**. Das ist nicht unbedingt das Finanzamt an Ihrem Wohnort, in vielen Bundesländern werden Erbschafts- und Schenkungssteuer von bestimmten Finanzämtern zentral bearbeitet. Die Frist, um sich beim Finanzamt zu melden, beträgt **drei Monate**, nachdem Sie vom Erbe erfahren haben.

Info:

Der Freibetrag, bis zu dessen Überschreiten keine Erbschaftssteuer gezahlt werden muss, liegt für Ehe- und eingetragene Lebenspartner bei maximal 500.000 Euro, für Kinder bei 400.000 Euro und für Enkel bei 200.000 Euro. Unverheiratete Partner können maximal 20.000 Euro steuerfrei erben.

Löschen Sie die Profil des Verstorbenen in sozialen Medien

Denken Sie auch an das digitale Erbe, das der Verstorbene hinterlassen haben könnte. Deaktivieren Sie zum Beispiel alle **E-Mail-Konten** und **Online-Speicher**. Bei manchen Anbietern wird den Angehörigen unter Umständen ein letzter Blick in den E-Mail-Verkehr gewährt, andere löschen unmittelbar das gesamte Konto, um die Privatsphäre des Verstorbenen zu schützen. Vergessen Sie nicht, die Accounts bei Onlineshops, Partnerbörsen und sozialen Netzwerken. Bei **Facebook, Xing und Co.** ist es in den letzten Jahren einfacher geworden, die Zugänge von Verstorbenen sperren zu lassen – oder das Konto in den sogenannten „Gedenkzustand“ zu versetzen. Benötigt wird in jedem Fall eine Kopie der Sterbeurkunde, manchmal auch der Erbschein.